

PROMOTIONSORDNUNG

der Fachbereiche

Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik

der Universität Osnabrück

für die Verleihung des Grades

Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Neufassung beschlossen in der

- 214. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Physik am 19.06.2002,
 - 37. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie/Chemie am 19.06.2002
 - 155. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 05.06.2002
 - 37. Sitzung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung am 23.09.2002
- Neufassung genehmigt in der 3. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 07.11.2002
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2002 vom 25.11.2002, S. 36

Änderungen §§ 8, 10, 12 beschlossen in der

- 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 29.01.2003,
 - 44. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.03.2003,
 - 160. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 05.02.2003
- sowie Änderung § 16 beschlossen durch Ersatzvornahme der Fachbereiche
Physik am 09.04., Biologie/Chemie am 14.04. und Mathematik/Informatik am 22.04.2003
am 25.04.2003 durch Ersatzvornahme des
Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
Änderung genehmigt in der 13. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 30.04.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2003 vom 16.06.2003, S. 196

Änderungen beschlossen in der

- 255. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 03.06.2009 sowie
in der Ersatzvornahme durch das Dekanat am 08.07.2009,
 - 78. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 27.05.2009 sowie
in Ersatzvornahme durch das Dekanat am 01.07.2009,
 - 208. und 209. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.06.2009
und am 08.07.2009
- befürwortet in der 28. Sitzung der Ständigen Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am
24.06.2009
Änderungen genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1272

INHALT:

Erster Teil

§ 1	Promotion	4
§ 2	Ehrenpromotion.....	4
§ 3	Promotionsleistungen	4
§ 4	Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	4
§ 5	Betreuerin oder Betreuer	5
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	5
§ 7	Immatrikulation.....	5
§ 8	Zulassung zur Promotion	5
A.	Schriftliche Abhandlung.....	6
§ 9	Dissertation	6
§ 10	Berichterstatterinnen oder Berichterstatter	6
§ 11	Beurteilung der Dissertation.....	7
B.	Mündliche Prüfung.....	8
§ 12	Promotionskommission.....	8
§ 13	Formalia	8
§ 14	Disputation	9
§ 15	Beurteilung der mündlichen Prüfung	9
C.	Weitere Verfahrensregelungen	10
§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen.....	10
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation.....	10
§ 18	Vollzug der Promotion.....	11
§ 19	Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	11
§ 20	Zurücknahme des Promotionsgesuchs	12
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	12
§ 22	Entziehung des Doktorgrades.....	12
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde.....	12
§ 24	Einsicht in die Promotionsakte.....	13
§ 25	Widerspruch.....	13
Zweiter Teil		
§ 26	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	13
§ 27	In-Kraft-Treten.....	14

ANLAGEN

Anlage 1	15
Anlage 2	16
Anlage 3	20
Anlage 4	21
Anlage 5	22

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Die Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie und Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für besondere Verdienste in einem der Fächer gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe sowie der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) § 22 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik, Geoinformatik oder Angewandten Systemwissenschaft gehört (§ 9)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§ 14)

zu erbringen.

§ 4 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird zugelassen, wer
 - a) den Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs (Diplom, Master oder Magister) oder eines entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt oder
 - b) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.
- (2) Mit Genehmigung des Fachbereichsrates kann zum Promotionsverfahren auch zugelassen werden, wer anstelle des in Absatz 1a) geforderten Abschlusses einen gleichwertigen, für das spezielle Dissertationsthema relevanten Abschluss nachweist.

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor (§ 30 NHG), außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs soll als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden.
- (4) ¹Experimentelle Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt werden, sollen von Mitgliedern der Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs an der Universität Osnabrück betreut werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 12 an.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
 und/ oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des beabsichtigten Dissertationsthemas mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. ²Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die Nachweise gemäß § 4 und § 8 Absatz 2 Buchstabe g) vorliegen. ³Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

§ 7 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) mindestens drei Exemplare der Dissertation,

- b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - c) der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien oder
 - d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung für Doktorandinnen oder Doktoranden,
 - e) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnsitzes,
 - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt über die Zulassung zur Promotion. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mit.
- (4) Im Falle der Zulassung stellt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat kann dem Dekanat die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion übertragen. ²Sofern das Dekanat beabsichtigt, die Zulassung zur Promotion zu versagen, entscheidet der Fachbereichsrat. ³Im Übrigen berichtet das Dekanat dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Zulassungen.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) ¹Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz 1 bewertbar sein. ²Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird.

§ 10 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation unter Beachtung des § 5 Absatz 2 eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und mindestens eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. ²Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Hauptberichterstatterin oder Hauptberichterstatter zu bestellen. ³Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll dem Fachbereich der Universität Osnabrück angehören, aus dessen Gebiet das Dissertationsthema gewählt ist. ⁴§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen.

- (3) Berichterstellerinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder oder Angehörigen.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit i.S.d. § 9 Absatz 3 Satz 1 muss sich die Begutachtung mindestens einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erstatten innerhalb angemessener Zeit nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) ¹Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter hat den Vorschlag zur Annahme der Dissertation mit einer Einzelbewertung entsprechend der Noten

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

zu verbinden. ²Sofern eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Annahme der Dissertation ablehnt, wird die Note 4 vergeben. ³Zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner als 0,4	die Gesamtnote	ausgezeichnet	= summa cum laude	= 0
gleich oder größer als 0,4 und kleiner als 1,6	die Gesamtnote	sehr gut	= magna cum laude	= 1
gleich oder größer 1,6 und kleiner als 2,6	die Gesamtnote	gut	= cum laude	= 2
gleich oder größer 2,6 und kleiner als 3,6	die Gesamtnote	genügend	= rite	= 3

⁴Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 12) in Abschrift zu und macht dies fachbereichsöffentlich bekannt. ²Neben den in § 5 Absatz 2 Genannten haben promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. ³Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen zu begründen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu.
- (4) ¹Ist die Dissertation von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 11 Absatz 2 ermittelten Gesamtnote angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Liegen gegenteilige Stellungnahmen vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter hinzuziehen ist. ²Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter müssen, sofern sie nicht dem Fachbereichsrat als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

- (6) Sofern die Hinzuziehung einer weiteren Berichterstatterin oder eines weiteren Berichterstatters gemäß Absatz 5 erfolgt ist, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.
- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme unter Angabe der Note oder die Ablehnung der Dissertation mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 12 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 14) vor der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird vom Fachbereichsrat für jedes Promotionsverfahren gebildet. ²§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Promotionskommission gehören an
- a) die Hauptberichterstellerin oder der Hauptberichtersteller,
 - b) zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Absatz 2,
 - c) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - d) die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter, sofern sie nicht bereits Mitglied gemäß Buchstabe b) sind, mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. ³Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Hauptberichterstellerin oder der Hauptberichtersteller ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission. ²Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder gemäß Absatz 3 Buchstabe b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Formalia

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.

- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich; in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeschlossen werden. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet an.

§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 nennt. ²Sofern ein Mitglied der Promotionskommission die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, wird die Note 4 vergeben. ³Zur Bildung der Gesamtnote der Disputation wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner als 0,4	die Gesamtnote	ausgezeichnet	= summa cum laude	= 0
gleich oder größer als 0,4 und kleiner als 1,6	die Gesamtnote	sehr gut	= magna cum laude	= 1
gleich oder größer 1,6 und kleiner als 2,6	die Gesamtnote	gut	= cum laude	= 2
gleich oder größer 2,6 und kleiner als 3,6	die Gesamtnote	genügend	= rite	= 3

⁵Bei einem Zahlenwert gleich oder größer 3,6 ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Hieraus wird das arithmetische Mittel gebildet. ³Dabei ergibt ein Zahlenwert von
- | | | | | |
|---|----------------|---------------|-------------------|-----|
| kleiner als 0,4 | die Gesamtnote | ausgezeichnet | = summa cum laude | = 0 |
| gleich oder größer als 0,4
und kleiner als 1,6 | die Gesamtnote | sehr gut | = magna cum laude | = 1 |
| gleich oder größer 1,6
und kleiner als 2,6 | die Gesamtnote | gut | = cum laude | = 2 |
| gleich oder größer 2,6
und kleiner als 3,6 | die Gesamtnote | genügend | = rite | = 3 |
- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn im gesamten Verfahren keine Einzelbewertung schlechter als „magna cum laude“ ist.
- (4) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch
- entweder
- a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10.06.1998 (*Anlage 2*),
- oder
- b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien,
- oder

- c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 10 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck,
an die Hochschulbibliothek
oder
- d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
oder
- e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Hauptberichterstatlerin oder des Hauptberichterstatters und der Dekanin oder des Dekans einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Absatz 1 verleiht der jeweilige Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.
- (3) Auf Antrag wird auch eine englischsprachige Übersetzung der Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 4** ausgestellt.

§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 8 nicht in gleicher

oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29ff Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
 wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osna-

brück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. ³§ 5 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 18 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.06.1998)

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.
Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.
Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zu stande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §17]	Dr.rer.nat.
	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
	Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
	Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
	Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.iur.
	Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
	Psychologie	[7, §11]	Dr.rer.nat.
	Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
	Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
	Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weiter geltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10, §10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktoranden wird vereinbart, in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten, die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch "Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

References

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983,Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986,Seite 68
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984,Seite 656
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, Seite 712
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997,Seite 1433
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.iur.)
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994,Seite 535
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984,Seite 727
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat. und Dr. phil.)
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985,Seite 143
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984,Seite 712
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987,Seite 730
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weiter geltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr.phil.)
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990,Seite 69

Anlage 3

Der Fachbereich ...
der Universität Osnabrück
verleiht

unter dem Dekanat von

Professorin Dr. / Professor Dr. * ...

Frau / Herrn *...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema ...“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor *der (Dr.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. * ...

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 3)**The Department of**

at the Universität Osnabrück

represented by the Dean

Prof. Dr.

awards

Mrs. / Mr. (Given Name Family Name)

born on (Date) in ... (Town)

due to the approval of her / his submitted scientific thesis

[Title of the thesis]

and after passing the oral examination successfully

ON (Date)

the degree

Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

(i.e. a Doctorate of Natural Sciences)

with the final grade**excellent / very good / good / satisfactory**

Osnabrück, ... (Date)

Dean

Department ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Dr. certificate which is in German.

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der deutschen Universität)

und

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr* (Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors * der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich.....
der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin/ Der Präsident /
Die Dekanin/ der Dekan** *
der (Name der ausländischen Universität /
Fakultät)

Professorin/ Professor *

Professorin/ Professor *

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**